

**Bericht**  
**der Energieversorgung Gera GmbH**  
**und**  
**der GeraNetz GmbH**  
**über die getroffenen Maßnahmen**  
**zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs**  
**im Jahr 2024**  
**(Gleichbehandlungsbericht)**

Gera, den 31. März 2025

## Präambel

Die Energieversorgung Gera GmbH (nachfolgend EGG) und die GeraNetz GmbH (nachfolgend GNG) erfüllen mit der Veröffentlichung dieses Berichtes ihre Verpflichtungen nach § 7a Abs. 5 Satz 3 Energiewirtschaftsgesetz (nachfolgend EnWG). Die GNG betreibt das gepachtete Strom- und Gasverteilungsnetz in Gera in eigenständiger Verantwortung. Für Aufgaben des Netzbetriebs greift die GNG auf Betriebsführungsdienstleistungen der EGG zurück.

Die GNG verteilt Strom und Gas über gepachtete Energieverteilernetze und ist der zuständige Verteilnetzbetreiber im Sinne des EnWG sowie der grundzuständige Messstellenbetreiber im Sinne des Messstellenbetriebesgesetzes (MsbG).

Die GNG hatte im Jahr 2024:

- im Bereich Strom insgesamt 75.271 Zählpunkte für Letztverbraucher, davon 433 Zählpunkte für Letztverbraucher mit registrierender Lastgangmessung
- im Bereich Gas insgesamt 11.384 Zählpunkte für Letztverbraucher, davon 46 Zählpunkte für Letztverbraucher mit registrierender Lastgangmessung
- 1.600 Einspeiseanlagen (79 RLM, 1.521 SLP)

Der Bericht betrifft den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und erläutert die Einhaltung der Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms hinsichtlich einer diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs und des Messstellenbetriebs.

Der Bericht wird vom Gleichbehandlungsbeauftragten (Herr Helwig Andreas Opel) der EGG und der GNG vorgelegt und ist im Internetauftritt der EGG und der GNG abrufbar:

<http://www.energieversorgung-gera.de/privatkunden/kundenservice/downloads.html>

unter dem Punkt: Allgemeine Unternehmensinformationen

<http://www.geranetz.de/unternehmen.html>

unter dem Punkt: Gleichbehandlungsbericht

Der Gleichbehandlungsbeauftragte begleitet und kontrolliert in einem kontinuierlichen Prozess die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms (GBP) zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts in den Tätigkeitsbereichen Gas und Strom und des Messstellenbetriebs im Netzgebiet.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist postalisch unter der Anschrift:

Energieversorgung Gera GmbH, Gleichbehandlungsbeauftragter, Herr Helwig Andreas Opel  
Postfach 11 50, 07501 Gera

oder unter folgender E-Mail-Adresse erreichbar:

[gleichbehandlung@energieversorgung-gera.de](mailto:gleichbehandlung@energieversorgung-gera.de)

Der Bericht orientiert sich bei der Darstellung an den Gliederungspunkten des Gleichbehandlungsprogrammes. Es werden nachfolgend die Bereiche dargestellt, zu denen im Berichtszeitraum Aktivitäten / Prüfungen, Veränderungen oder Fortentwicklungen stattgefunden haben.

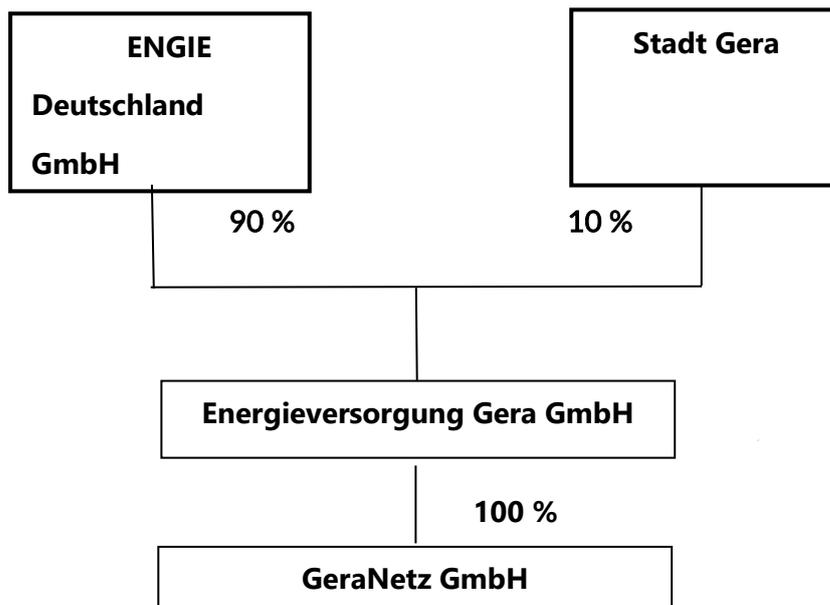
### **Änderungen in der Selbstdarstellung der EGG und der GNG**

Die im Gleichbehandlungsprogramm dargestellte organisatorische Aufbauorganisation der Unternehmen bildet die Grundlage für die im Programm festgelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts und des Messstellenbetriebs.

Im Berichtsjahr 2024 haben sich keine gesellschaftsrechtlichen Veränderungen, die eine Anpassung des bislang berichteten Sachstandes erfordert hätten, ergeben.

Ebenfalls unverändert gilt die seit dem Berichtsjahr 2019 eingeführte Organisationsstruktur im Bereich des Shared Service der EGG. Diese hat sich als zielführend bewährt und wird in der etablierten Form weitergeführt und bei Bedarf angepasst. Mit der Bündelung aller Aufgaben im Zusammenhang mit den energiewirtschaftlichen Themen des Netz- und Messstellenbetriebers wird die Einhaltung der Diskriminierungsfreiheit im vertikal integrierten Unternehmen nachhaltig gefestigt.

Das vertikal integrierte Unternehmen gemäß § 3 Nr. 38 EnWG setzt sich wie folgt zusammen:



### **Auswirkung des EuGH-Urteils zur Entflechtung**

Die aus dem EuGH-Urteil zur Entflechtung (Klagegründe 1. bis 3.) resultierenden Anpassungen in §§ 3 Nr. 38; 10c Abs. 2 und 5 sowie 10c Abs. 4 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) machen keine Anpassung oder Änderung in der Organisation und Prozessausgestaltung erforderlich.

### **Markenpolitik und Kommunikationsaktivitäten**

Im zurückliegenden Berichtszeitraum erfolgten keine Veränderungen bezüglich Markenpolitik und Kommunikationsverhalten. Es wird weiterhin - entsprechend § 7a Abs. 6 EnWG - eine eindeutige und verwechslungsfreie Unterscheidung im Markenauftritt und dem Kommunikationsverhalten der EGG und der GNG gewährleistet. Die Firmenschriftzüge und Logos der Gesellschaften unterscheiden sich deutlich. Dies wirkt weiterhin unterstützend bezüglich der Markenwahrnehmung und der Kommunikation nach außen und innen (siehe dazu auch die Ausführungen in den Vorjahresberichten).

Die unterschiedlichen Firmenschriftzüge und Firmenlogos werden nunmehr bereits seit Jahren jeweils durchgängig auf den Geschäftsbriefbögen, der Arbeitskleidung und den Fahrzeugen eingesetzt. Im Shared Service-Bereich werden auf Briefbögen und Fahrzeugen sowie auf der Arbeitskleidung von EGG-Mitarbeitern, die im Rahmen der Dienstleistungsvereinbarung technische Leistungen im Auftrag der GNG erbringen, beide Firmenlogos verwendet. Die Einhaltung dieser getrennten Außendarstellung wird in regelmäßigen Stichproben bezüglich der

verwendeten Briefbögen, der ausgegebenen Arbeitskleidung und der eingesetzten Fahrzeuge durch den Gleichbehandlungsbeauftragten überprüft. Durch die begleitenden Prüfungshandlungen wurde keine Abweichung von den diskriminierungsfreien Gestaltungsvorschlägen der Logos festgestellt. Damit wird auch zukünftig der Grundsatz der klaren Markentrennung konsequent fortgesetzt.

Die Internetauftritte der Unternehmen ([www.energieversorgung-gera.de](http://www.energieversorgung-gera.de) und [www.gera-netz.de](http://www.gera-netz.de)) werden unverändert völlig eigenständig und technisch voneinander getrennt bereitgestellt, so dass die unterschiedliche Geschäftstätigkeit der Unternehmen weiterhin auf das Deutlichste zum Ausdruck gebracht wird. Auf der jeweiligen Internetseite wird unter Verwendung des betreffenden Firmenlogos sowie der betreffenden Farbgestaltung und Schriftzüge auf die jeweilige Geschäftstätigkeit Bezug genommen. Die im Berichtsjahr 2024 durchgeführte Überprüfung der Internetauftritte der EGG und der GNG bestätigte erneut die klare technische und inhaltliche Trennung der Unternehmensauftritte.

### **Weiterentwicklung des Notfall- und Krisenmanagements**

Eine softwaregestützte Krisenkommunikation wurde aufgebaut. Die Aufbereitung und Aktualisierung vorhandener Dokumente hinsichtlich der Kontakt- und Anlagendaten wird stetig fortgeführt. Seit der Krisenbewältigung im Rahmen Covid 19 und Gasmangellage treffen sich die Thüringer Netzbetreiber im monatlichen Rhythmus, um sich über aktuelle Themen auszutauschen. Neben Themen wie z. B. Energiemangellage, aktuelle Herausforderungen durch die Energiewende, werden auch Fragen zur Cybersicherheit und Netzstabilität diskutiert. Das Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung sowie das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten nehmen regelmäßig am Informationsaustausch teil. Um diese Informationen im Unternehmen auszuwerten und entsprechende Entscheidungen zu diskutieren, treffen sich im gleichen Zeitraum ausgewählte Mitglieder des Notfall- und Krisenmanagements der EGG/GNG.

Parallel wurde gemeinsam mit externer Unterstützung eine Neuausrichtung der EGG und der GNG hinsichtlich einer effektiven und lebendigen Organisation des Notfall- und Krisenmanagements umgesetzt. Dabei erfolgte die Überprüfung der geltenden betrieblichen Arbeitsrichtlinien sowie die Berücksichtigung der Erfahrungen aus vergangenen Krisensituationen (z. B. Hochwasser 2013, Gasmangellage 2022/23, COVID 19) und der neuen VDE-Anwendungsregeln: VDE-AR-N 4143-1/2 Krisenmanagement/Risikomanagement.

Der neue Ansatz verfolgt eine praxisorientierte Strategie, die eine ausgewogene Balance zwischen formalen Vorgaben und strukturierten Einsatzunterlagen gewährleistet. Dadurch wird sichergestellt, dass die Dokumentation einerseits den erforderlichen formalen Anforderungen entspricht, andererseits jedoch in der praktischen Anwendung effektiv und handlungsleitend bleibt. Auf diese Weise wird eine übermäßige Bürokratisierung vermieden und die operative Einsatzfähigkeit gestärkt. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Neuausrichtung ist die Besetzung aller Stabsfunktionen durch eigene Mitarbeiter, die zuvor ein entsprechendes Basistraining absolviert haben. Damit wird sichergestellt, dass im Ernstfall kompetentes Personal mit fundiertem Wissen über Abläufe und Entscheidungswege innerhalb der Stabsorganisation zur Verfügung steht.

### **Umsetzung der AS4 Marktkommunikation**

Gemäß dem Beschluss BK 6-21-282 der Bundesnetzagentur sind alle Marktpartner der Sparte Strom spätestens zum 01.04.2024 verpflichtet, für jegliche Marktkommunikation den Übertragungsweg AS4 (Applicability Statement 4) zu nutzen. Die GeraNetz GmbH kann seit dem 1. Oktober 2023 die erforderlichen Prozesse vollumfänglich durchführen. Gemäß dem Beschluss der BNetzA werden alle Marktpartner zyklisch über AS4 angesprochen und umgestellt.

Darüber hinaus wurde gemäß dem Beschluss BK7-19-001 vom 22.11.2023 der Bundesnetzagentur festgelegt, dass alle Marktpartner der Sparte Gas spätestens zum 01.04.2025 die AS4 Marktkommunikation verpflichtend zu nutzen haben. Die GeraNetz GmbH kann seit 01.11.2024 alle erforderlichen Prozesse vollumfänglich umsetzen. Auch hierfür bedient sich die GNG dem etablierten ERP-Softwarehersteller als SaaS Lösung, wie bereits in der Sparte Strom.

### **Implementierung Netzlokations-ID**

Die GeraNetz GmbH hat bereits die Netzlokations-ID in ausreichender Menge beschafft. Für die Umsetzung der Prozesse sind diese momentan noch nicht notwendig und wurden daher noch nicht implementiert.

### **Netzsicherheitsmanagement – Zu- und abschaltbare Lasten, Manueller Lastabwurf (MLA) und Unterfrequenzlastabwurf (UFLA)**

Die zunehmende Integration erneuerbarer Energiequellen in das Verteilnetz stellt eine zentrale Herausforderung für die Stabilität des Gesamtsystems dar. Die Maßnahmen zur Gewährleistung der Netzsicherheit wurden im vergangenen Jahr konsequent weiterentwickelt und umgesetzt. Wesentliche Fortschritte wurden in folgenden Bereichen erzielt:

- Die etablierten Prozesse zum Redispatch 2.0 bei Netzengpässen wurden weiter optimiert und hinsichtlich Effizienz und Automatisierung verbessert.
- Die Umsetzung der Kaskade für Abschaltmanagement gemäß Anwendungsregel VDE-AR-N 4140 wurde evaluiert und soweit erforderlich angepasst, um eine noch zielgerichtetere Steuerung zu ermöglichen.
- Der automatische unterfrequenzabhängige Lastabwurf (UFLA) gemäß Anwendungsregel „Automatische Letztmaßnahmen zur Vermeidung von Systemzusammenbrüchen“ VDE-AR-N 4142 läuft weiterhin stabil im Produktivbetrieb.
- Der Manuelle Lastabwurf (MLA) wurde nach einer umfassenden Testphase zum 31.12.2024 vollumfänglich in den Produktivbetrieb überführt.

Mit diesen Maßnahmen wurden die Voraussetzungen geschaffen, um auch künftig eine hohe Netzstabilität im Rahmen der Energiewende zu gewährleisten.

### **Redispatch 2.0 und Einspeisemanagement**

Über das seit dem Jahr 2016 implementierte und produktiv gesetzte IT-System wird die diskriminierungsfreie Information der Einspeiser sowie die Auswahl der von einer Maßnahme betroffenen Anlagen unterstützt (siehe dazu auch die Ausführungen aus den Berichten der Vorjahre).

Im Berichtsjahr 2024 erfolgte kein Aufruf zur Abschaltung von Anlagen.

Aktuell sind alle gesetzlichen Anforderungen umgesetzt. Lediglich die Bilanzierung ist im sogenannten Übergangsmodell in Betrieb, da seitens BNetzA die Prozesse des Planwertmodells außer Kraft gesetzt wurden.

Die Stammdatenprozesse und die Netzvorausschauberechnung sind in Funktion und werden regelmäßig angewendet.

### **Projekt Flexmanagement**

Mit diesem Ende 2024 gestarteten Projekt sollen die Anforderungen aus dem Redispatch 2.0, den Anforderungen des § 14a EnWG und des Messtellenbetriebsgesetzes zusammengeführt werden. Aktuell erfolgt die Aufnahme der Prozesse und Daten.

Ein mögliches Umsetzungsszenario besteht in der Erweiterung des EDM -Systems im Netzmandanten, um die erforderlichen Prozessanforderungen des Verteilnetzbetreibers und des Messtellenbetreibers im Zusammenhang mit der Schaffung von Netztransparenz in der Nie-

derspannung und einer dynamischen Steuerung umzusetzen. Die Zielsetzung des Gesetzgebers besteht darin, sicherzustellen, dass die Anforderungen des Netzausbaus durch eine intelligente Steuerung unterstützt werden, sodass erneuerbare Energie-Anlagen gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß EnWG § 14a schneller installiert werden können als bei der Umsetzung des klassischen Netzausbaus.

### **Grundzuständiger Messstellenbetrieb**

Die GNG hat seit Mitte 2017 die Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme in ihrem Netzgebiet übernommen. Das Preisblatt für Standard- und Zusatzleistungen im Rahmen des Messstellenbetriebes wurde gemäß den rechtlichen Vorgaben auf der Homepage veröffentlicht. Die buchhalterische Entflechtung wurde durch eine Trennung über Auftragsnummern und Kostenstellen realisiert.

### **Messstellenbetrieb im Netzgebiet der GNG**

Basierend auf dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) bestanden im Jahr 2024 insgesamt 53 abgeschlossene Messstellen- und Messrahmenverträge mit Messstellenbetreibern. Das bereitgestellte Mustervertragsdokument der Bundesnetzagentur wird hierzu genutzt. Von den 53 Messstellenbetreibern sind aktuell 22 im Versorgungsgebiet der GNG aktiv tätig. Davon betroffen sind 369 Messlokationen.

Seit der Anzeige als grundzuständiger Messstellenbetreiber wurden im Netzgebiet der GNG zum Stichtag 31.12.2024 37.806 moderne Messeinrichtungen (mME) verbaut. Der Einbau von modernen Messeinrichtungen ist prozessmäßig so organisiert, dass die Einhaltung der dreimonatigen Ankündigungsfrist gemäß § 37 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) eingehalten wird.

Mit dem neuen Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) aus dem Jahr 2023 besteht Rechtssicherheit für den Rollout von intelligenten Messsystemen. Der Rollout der intelligenten Messsysteme wurde im Jahr 2024 regelkonform fortgesetzt. Bis zum Ende des Berichtszeitraum (31.12.2024) wurden 454 intelligente Messsysteme (iMSys) verbaut. Die Informationen über die zukünftige Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen gemäß § 37 MsbG und das Preisblatt sind auf der Internetseite der GNG veröffentlicht.

## **Einführung eines Netzanschlussportals (NA-Portal) / Betriebsinformationssystems (BIS)**

Die im Jahr 2023 mit externer Unterstützung begonnene Einführung eines NA-Portals und eines BIS, insbesondere deren Implementierung und die Anpassung der betreffenden Prozesse, wurde im Berichtsjahr 2024 weitergeführt. Die Umsetzung erfolgte in folgenden Schritten:

- Ab 01.01.2024 wurden die gesetzlichen Anforderungen über eine vereinfachte Softwarelösung auf der Internetseite der GNG bereitgestellt.
- Gemeinsam mit einem Beratungsunternehmen wurde im Zuge eines Ausschreibungsverfahrens eine integrierte Softwarelösung ausgewählt und im Juli 2024 beauftragt. Seitdem erfolgt der strukturierte Rollout der Funktionen.
- Aktuell ist das neue Netzanschlussportal online über VNBdigital und die Internetseite der GNG erreichbar.

In 2025 werden alle Anforderungen des BDEW-Leitfadens 2.0 realisiert und die Instandhaltungsverwaltung der Sparten Strom und Gas umgesetzt.

## **Ladesäuleninfrastruktur**

Die GNG ist weder Eigentümer von Ladepunkten für Elektromobile noch entwickelt, verwaltet oder betreibt sie entsprechende Ladepunkte. Die EGG ist Errichter und Betreiber der öffentlichen, halböffentlichen sowie privaten Ladeinfrastruktur und nimmt die Marktrolle des Ladepunktbetreibers CPO (Geschäftsbereich EA - Automation, IKT und eMobility) als auch die Marktrolle des Elektromobilitätsdienstleisters EMP (Geschäftsbereich Vertrieb) wahr. Die Ladeinfrastruktur befindet sich im Eigentum der EGG und ist nicht Bestandteil des Pachtvertrages zwischen GNG und EGG.

## **Netzdienliche Speicheranlagen**

Gemäß EnWG sind Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen nicht berechtigt, Eigentümer einer Energiespeicheranlage zu sein oder eine solche zu errichten, zu verwalten oder zu betreiben. Die GNG betreibt keine Speicheranlagen. Die Entwicklung in dieser Thematik wird regelmäßig beobachtet, um ggf. aus den gewonnenen Erkenntnissen Handlungsbedarf abzuleiten.

## **Wasserstoffinfrastruktur**

Die GNG arbeitet kontinuierlich auf die Wasserstoffbereitschaft ihres Gasnetzes hin. Die Aktivitäten im Bereich Wasserstoff sind u. a. die Beteiligung am Gasnetztransformationsplan des DVGW, die Mitgliedschaft im Wasserstoffnetzwerk HYPOS e. V. sowie die Teilnahme an der Studie Wasserstoffnetz Mitteleuropa 2.0.

Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen der nationalen Wasserstoffstrategie ein Wasserstoff-Kernnetz genehmigt, das bis 2032 in Betrieb gehen soll. Es umfasst eine Leitungslänge von 9.040 km, wobei etwa 60 % der Infrastruktur durch die Umstellung bestehender Erdgasleitungen entstehen. Die GNG bereitet sich auf die Integration von Wasserstoff in ihre Netze vor. Da dies Investitionen in die Anpassung bestehender Netze erfordert, wird der Anschluss an das Kernnetz bedarfsorientiert entschieden.

### **Aktivitäten im Kontext der Kommunalen Wärmeplanung (KWP)**

Im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung unterstützt die GNG aktiv die Umsetzung einer nachhaltigen und klimaneutralen Wärmeversorgung. Dazu werden Analysen des Wärmebedarfs durchgeführt, um die spezifischen Anforderungen der Kommune zu verstehen. Hierbei wird auch die Integration erneuerbarer Energien, wie Solarthermie und Wärmepumpen in das Netz berücksichtigt und die bestehenden Infrastrukturen entsprechend angepasst. Die enge Zusammenarbeit mit den kommunalen Stellen ist ein wesentlicher Aspekt, ebenso wie die transparente Kommunikation mit den Bürgern. Unser Ziel ist es, durch innovative Lösungen und gezielte Investitionen eine diskriminierungsfreie Wärmeversorgung sicherzustellen und gleichzeitig den Übergang zu einer klimafreundlichen Energienutzung zu fördern.

### **Beschwerdemanagement**

Über das Dokumentenmanagement erfolgt die zentrale Dokumentation und Archivierung von Beschwerden sowie die Steuerung deren Bearbeitung. Während des Berichtszeitraums wurden keine diskriminierungsrelevanten Beschwerden von Kunden, Netzanschlussnehmern, Einspeisern oder Lieferanten an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetragen. Dies ist ebenfalls ein Beleg dafür, dass die durch die GNG getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Entflechtungsvorgaben wirkungsvoll und nachhaltig sind.

### **Information über Netznutzungsentgelte**

Die Information der Lieferanten über die Netznutzungsentgelte erfolgte unverändert nach dem bereits in den früheren Gleichbehandlungsberichten beschriebenen Verfahren. Mit allen Lieferanten, die im Netz der GNG Endverbraucher versorgen, sind Lieferantenrahmenverträge gemäß Bundesnetzagentur-Mustervertrag (Strom) und nach der gültigen Kooperationsvereinbarung (Gas) geschlossen. Die geltenden Netznutzungsentgelte werden diskriminierungsfrei im Internet veröffentlicht.

Die mit der Netzentgeltkalkulation befassten Mitarbeiter sind dahingehend informiert und belehrt, dass die Unterlagen für die Kalkulation der Netzentgelte wirtschaftlich vorteilhafte Informationen darstellen. Eine Mitteilung an Wettbewerbseinheiten erfolgt ausschließlich diskriminierungsfrei.

### **Verweis auf die Feststellungen früherer Jahresberichte**

Um die Wiederholung von unverändert gültigen Inhalten aus den früheren Berichten zur Gleichbehandlung zu vermeiden, werden nachfolgend nur die Themen benannt und auf die Ausführungen der Vorjahresberichte verwiesen. Die Richtigkeit der getroffenen Aussagen wurde durch den Gleichbehandlungsbeauftragten bzw. in Abstimmung mit den verantwortlichen Mitarbeitern überprüft:

- Wahrung der beruflichen Handlungsunabhängigkeit der Leitung des Netzbetreibers und Ausschluss von Doppelfunktionen
- Leistungserbringung durch andere Teile des vertikal integrierten Unternehmens und fachliche Weisungsbefugnis der Leitung des Verteilnetzbetreibers
- Wahrung der tatsächlichen Entscheidungsbefugnis des Netzbetreibers hinsichtlich Betrieb, Wartung und Ausbau des Netzes
- Wechselprozesse im Bereich Strom und Gas nach GPKE, GeLi Gas und WiM
- Betrieb des elektronischen Dokumentenmanagements
- Auftragsvergabe und Leistungserbringung durch Dienstleister
- Rentabilitätskontrolle und Rollenwahrung
- Verpflichtung von externen Dienstleistern
- Gestaltung von Kundenkontakten
- Netzanschluss
- Energiedatenmanagement (EDM)
- Wahrung der Prozessidentität
- Prozess zur Mehr-/Mindermengenabrechnung
- Marktkommunikation 2022
- Implementierung der Sperr- und Entsperrprozesse Gas
- Anpassung der Höhenzonen Gas gemäß G685
- Marktstammdatenregister

## **Gleichbehandlungsprogramm (GBP)**

Das Gleichbehandlungsprogramm beschreibt in Form einer verbindlichen Verfahrensanweisung die Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Das GBP wird regelmäßig auf Aktualität überprüft und bei Bedarf angepasst. Zuletzt aufgrund der EnWG-Anpassung an unionsrechtliche Vorgaben. Das Gleichbehandlungsprogramm wird den Beschäftigten über das interne Netzwerk zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus ist das Gleichbehandlungsprogramm zusätzlich in den Sekretariaten als Papierexemplar verfügbar.

## **Schulung und Unterweisung zum Gleichbehandlungsprogramm**

Das Gleichbehandlungsprogramm wird neuen oder versetzten Mitarbeitern, die von den Regelungen des Gleichbehandlungsprogramms betroffen sind, im Rahmen einer Erstunterweisung vermittelt. Dabei müssen die Mitarbeiter eine schriftliche Verpflichtungserklärung unterzeichnen.

In den regelmäßig stattfindenden Dienstbesprechungen werden den Beschäftigten durch ihre Vorgesetzten die Anforderungen des Gleichbehandlungsprogramms für ihren Arbeitsplatz erläutert.

Das E-Learningmodul „Entflechtung und Gleichbehandlung“ wurde als Pflichtschulung etabliert und muss regelmäßig von den Beschäftigten durchgearbeitet werden. Das E-Learningmodul vermittelt neben den Grundlagen und den Arten von Unbundling auch die Anforderungen aus dem Gleichbehandlungsprogramm an die Mitarbeiter und Führungskräfte. Eine Erfolgskontrolle verlangt im Rahmen eines Selbstchecks die Beantwortung von Fragen zu dem vermittelten Inhalt. Die Bearbeitung des E-Learningmoduls wird im Abstand von 2 Jahren regelmäßig als Pflichtschulung wiederholt.

## **Gleichbehandlungsbeauftragter**

### **Aufgaben und Kompetenzen**

Die Aufgabenerfüllung des Gleichbehandlungsbeauftragten wird durch die Geschäftsführungen der EGG und der GNG zielführend unterstützt und stellt die Beratung der Beschäftigten in den Mittelpunkt. Daneben wird durch Überprüfungen einem möglichen Organisationsverschulden entgegengewirkt und durch Schulungen insbesondere das Rollenverständnis der Mitarbeiter vertieft, die als Mitarbeiter der EGG Dienstleistungen für die GNG erbringen.

Die Kontaktdaten des Gleichbehandlungsbeauftragten sind den Mitarbeitern durch Aushang sowie über das betriebliche Intranet bekannt.

Im Berichtszeitraum hat sich der Gleichbehandlungsbeauftragte insbesondere basierend auf den veröffentlichten Informationen der Bundesnetzagentur sowie den durch die Verbände bereitgestellten Informationsmaterialien informiert und weitergebildet.

## **Kommunikation**

Die Kommunikation und der Informationsaustausch zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den Unternehmensleitungen der EGG sowie der GNG wird durch regelmäßige Informations-/Beratungsgespräche gewährleistet. Dabei findet ein gegenseitiger Informationsaustausch hinsichtlich entflechtungsrelevanter Themen und Entwicklungen statt. Darüber hinaus hat der Gleichbehandlungsbeauftragte jederzeit die Möglichkeit, sich kurzfristig an die Unternehmensleitungen zu wenden.

Die Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeitern erfolgt überwiegend durch die Bearbeitung von telefonischen, persönlichen oder elektronischen Anfragen und den sich daraus ergebenden Beratungen. Unabhängig davon besteht für die Mitarbeiter immer die Möglichkeit, eine individuelle Beratung/Unterstützung durch den Gleichbehandlungsbeauftragten anzufordern. Im Rahmen der Schulungen werden die Mitarbeiter auf das Angebot der individuellen Gesprächstermine hingewiesen.

## **Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms**

Die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms erfolgte durch die Mitarbeit bzw. die Hinzuziehung des Gleichbehandlungsbeauftragten in Projekten. Im Rahmen seiner Tätigkeit verschafft sich der Gleichbehandlungsbeauftragte Einblicke in sensible Prozesse der Organisationseinheiten. Den Schwerpunkt der Anfragen bilden im wesentlichen Anfragen zum richtigen Umgang mit Informationen. Zu den mittlerweile regelmäßigen Prüfungsarbeiten des Gleichbehandlungsbeauftragten zählen die Überprüfung der Unternehmensauftritte im Internet sowie die stichprobenartige Kontrolle der Vordrucke für die schriftliche Korrespondenz.

Ebenso erfolgte die Einbindung des Gleichbehandlungsbeauftragten in die Planung und Einführung neuer Softwaremodule, um hier bereits frühzeitig auf die Vermeidung möglicher Diskriminierungspotentiale hinwirken zu können.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte prüft die Einhaltung der gesetzlich geforderten Entflechtungsvorschriften bzw. ob Anhaltspunkte für Verstöße dagegen vorliegen und hat bei Verdacht auf einen Verstoß sowie im Rahmen von stichprobenartigen Kontrollen ungehinderten

Zugang zu den relevanten Unternehmensbereichen. Er ist berechtigt, Beschäftigte zu befragen sowie in Akten, Unterlagen und Dateien Einsicht zu nehmen. Die Mitarbeiter:innen sind verpflichtet, dem Gleichbehandlungsbeauftragten mögliche Verstöße und Beschwerden gegen das Gleichbehandlungsprogramm mitzuteilen.

Schwerpunktmäßig wird dabei auf den papiergestützten sowie elektronischen Schriftwechsel der GNG mit den Transportkunden/Lieferanten einerseits und auf die durch Beschäftigte der EGG für die GNG erbrachten Leistungen andererseits abgestellt.

Im Rahmen der durchgeführten Kontrollen, Prüfungs- und Unterstützungsarbeiten konnten durch den Gleichbehandlungsbeauftragten keine Verstöße oder individuelles Fehlverhalten von Mitarbeiter:innen gegen das Gleichbehandlungsprogramm festgestellt werden.

### **Prüfungen**

Zur Sicherung der Vorgaben zum Gleichbehandlungsprogramm werden Prüfungen vorgenommen. Mit diesen Prüfungen werden die Vorgaben und Regelungen des Gleichbehandlungsprogramms hinsichtlich ihrer Anwendung, Wirksamkeit und möglichen Optimierungsbedarfes überprüft.

Im Rahmen der Überprüfungen wurden folgende Themen betrachtet:

- Verpflichtung und Unterweisungen zum Gleichbehandlungsprogramm
- Verpflichtung von externen Dienstleistern auf Einhaltung der Gleichbehandlung
- Umgang mit Kundenanfragen
- Überprüfung der Internetauftritte
- Überprüfung des Formularwesens
- Unabhängigkeit der Netzgesellschaft vom Verpächter bezüglich Investitions-/Unterhaltsentscheidungen
- Erstellung des Wirtschaftsplans
- Netzentgeltkalkulation, Rentabilitätskontrolle, Berichtswesen

### **Ausblick für das Jahr 2025**

Für das Jahr 2025 steht neben der Umsetzung der Vorgaben aus § 14a EnWG und MsbG (Projekt Flexmanagement) auch die Beschaffung eines CLS-Management-Systems als SaaS Lösung zur Umsetzung der Vorgaben zur Steuerung im Fokus.

Weitere Themen werden voraussichtlich folgende sein:

- Die Umsetzung der Energiewende nach dem Wärmeplanungsgesetz und der damit verbundenen kommunalen Wärmeplanung
- Pilotierung iMS mit Steuerboxen
- Umsetzung 24 h-Lieferantenwechselprozess
- Umrüstung der Stamm- und Vertragsdatenverwaltung sowie Abrechnung innerhalb der ERP-Software

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird die Vorhaben beratend begleiten und auf die Einhaltung der Entflechtungsgrundsätze und der Diskriminierungsfreiheit hinwirken.

Gera, den 31. März 2025

Helwig Andreas Opel

Der Gleichbehandlungsbeauftragte